

Treuhand
Wirtschaftsprüfung
Unternehmensberatung
Business Management
Unternehmensvermittlung



Kundeninformation 2016





Inhalt

Editorial.....	3
FABl: Steuerliche Auswirkungen.....	4
Neue Wegleitung zum Ausfüllen der Lohnausweise.....	5
GAFI: Neue Meldepflichten für AGs und GmbHs	5
Zinssätze auf Aktionärsdarlehen.....	6
Garagistenapéros 2016.....	6
Personelle Änderungen bei der FIGAS.....	7
Merkblatt 2016 – Teil 1	8
Merkblatt 2016 – Teil 2.....	9
Ihre Ansprechpartner.....	11



Editorial

Liebe Leserinnen und Leser

Die [FIGAS Kundeninformation 2016](#) liegt vor Ihnen. Auch dieses Jahr stehen wieder zahlreiche Änderungen an. Wir möchten Sie über wesentliche Neuerungen informieren, die auch das Autogewerbe betreffen.

Am 9. Februar 2014 wurde die Gesetzesvorlage FABI angenommen. Zum damaligen Zeitpunkt war den Stimmbürgern möglicherweise nicht ganz bewusst, welche Folgen damit verbunden sind. Wir zeigen Ihnen die steuerlichen Auswirkungen auf.

FABI wirkt sich auch auf das Ausfüllen des Lohnausweises aus. Aufgrund von weiteren Anpassungen hat die schweizerische Steuerkonferenz (SKK) zusammen mit der eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) eine neue Wegleitung zum Ausfüllen der Lohnausweise herausgegeben. Wir erläutern Ihnen die wesentlichen Neuerungen.

Unsere Spezialisten sind stets auf dem aktuellsten Wissensstand. Dadurch bewahren wir Sie vor unangenehmen Überraschungen und weisen Ihnen den richtigen Weg im Dschungel der Gesetze und Vorschriften.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches und spannendes Jahr 2016.

FIGAS Autogewerbe-Treuhand der Schweiz AG



FABI: Steuerliche Auswirkungen

Am 9. Februar 2014 hat das Schweizer Stimmvolk die Gesetzesvorlage «Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI)» angenommen. Die Bahninfrastruktur wird unter anderem über Mehreinnahmen bei der direkten Bundessteuer finanziert. Zu diesem Zweck wird ab dem 1. Januar 2016 der Fahrkostenabzug bei den Berufskosten beschränkt. Betroffen sind jedoch auch die Benutzer von Geschäftsfahrzeugen.

Für die Kosten der Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort können bei der Steuererklärung auf Stufe Bund ab dem 1. Januar 2016 noch maximal CHF 3'000 in Abzug gebracht werden. Die Kantone können den Fahrkostenabzug ebenfalls begrenzen. Etliche Kantone – vor allem in der Deutschschweiz – machen davon Gebrauch, jedoch sehr unterschiedlich. Einige Kantone gleichen sich der direkten Bundessteuer an und begrenzen ebenfalls auf CHF 3'000. Andere Kantone sehen höhere Beträge vor oder verzichten ganz auf die Begrenzung.

Wenn ein Steuerpflichtiger 20 km von seinem Wohnort entfernt arbeitet und diesen Weg zweimal pro Tag mit dem Privatauto fährt, ergab sich bei 220 Arbeitstagen und CHF 0.70 pro km, bis anhin ein Abzug von CHF 6'160. In Zukunft wird der Steuerpflichtige lediglich noch CHF 3'000 (auf Stufe Bund) abziehen dürfen.

Dem Benutzer eines Geschäftsfahrzeuges wird jährlich ein Privatanteil von 9.6% (0.8% pro Monat) vom Anschaffungswert des Fahrzeuges belastet resp. als Lohn besteuert. Diese Besteuerung betrifft nur die private Nutzung, jedoch nicht den Arbeitsweg. Bis anhin genügte für die Abgeltung des Arbeitsweges ein Kreuz im Feld «F» des Lohnausweises, da sonst die Kosten in gleicher Höhe wieder abzugsfähig gewesen wären.

Neu wird die Differenz der Fahrkosten für den Arbeitsweg zur «FABI-Pauschale» als Einkommen aufgerechnet. Hat der gleiche Steuerpflichtige, wie im Beispiel genannt, statt ein Privatfahrzeug, nun ein Geschäftsfahrzeug, muss er nebst dem Privatanteil zukünftig einen Betrag von CHF 3'160 als Einkommen versteuern (Fahrkosten CHF 6'160 ./ FABI-Pauschale CHF 3'000). Dieses Einkommen muss durch den Benutzer des Geschäftsfahrzeuges in der privaten Steuererklärung deklariert werden. Nach aktuellem Stand

(Dezember 2015) soll auf diesem Zusatzeinkommen weder AHV noch MWST geschuldet sein. Zumindest für den Arbeitgeber sollte diese neue Regelung kein administrativer Zusatzaufwand bringen. Bei Arbeitnehmenden mit Geschäftsfahrzeugen ist weiterhin im bisherigen Umfang der Privatanteil abzurechnen und das Feld «F» anzukreuzen.

Sofern der Arbeitnehmer kein Geschäftsfahrzeug benutzt und der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für den Arbeitsweg vergütet, musste bis anhin nur ein Kreuz im Feld F angebracht werden. Neu ist diese Vergütung in Ziffer 2.3 als Lohnbestandteil zu deklarieren.

Die neue Regelung kann für Personen mit langen Arbeitswegen erhebliche finanzielle Nachteile mit sich bringen. Echte Alternativen zur Verhinderung dieser Mehrkosten gibt es jedoch nicht, es sei denn, der Garagist oder der Autoverkäufer will mit dem öffentlichen Verkehr zur Arbeit kommen.





Neue Wegleitung zum Ausfüllen der Lohnausweise

Im August 2015 hat die Eidgenössische Steuerverwaltung eine neue Wegleitung zum Ausfüllen der Lohnausweise bzw. der Rentenbescheinigungen publiziert. Sie ist ab dem 1. Januar 2016 anwendbar. Nachstehend sind die wesentlichen Änderungen aufgeführt.

Vergütung Arbeitsweg

Die steuerliche Aufrechnung beim Benutzer eines Geschäftsfahrzeugs erfolgt in seiner privaten Steuererklärung (siehe Bericht FABI: Steuerliche Auswirkungen). Damit wollte man die Arbeitgeber davon entlasten, bestimmen zu müssen, wie viel bei den Mitarbeitenden zusätzlich zum Privatanteil aufgerechnet werden muss. Es gibt jedoch zwei Fälle, bei denen eine Bescheinigung des Arbeitgebers notwendig ist:

- Vergütet der Arbeitgeber die Kosten für den Arbeitsweg (Privatauto oder öffentlicher Verkehr), wurde bis anhin lediglich das Kreuz im Feld «F» angebracht. Neu ist die Vergütung des Arbeitswegs in Ziffer 2.3 zu deklarieren.
- Besitzt der Arbeitnehmer einen Geschäftswagen und arbeitet er vollständig oder teilweise im Aussendienst, muss der Arbeitgeber unter Ziffer 15 den prozentmässigen Anteil Aussendienst bescheinigen. Damit wird beim Arbeitnehmer der theoretische Arbeitsweg-Abzug in der privaten Steuererklärung gekürzt.

Aus- und Weiterbildungskosten

Bis anhin konnten nur Weiterbildungskosten, jedoch keine Ausbildungskosten in der privaten Steuererklärung geltend gemacht werden. Neu sind auch Ausbildungskosten steuerlich abziehbar. Dies bringt auch eine Erleichterung für den Arbeitgeber. Dieser muss solche Kosten nur noch dann im Lohnausweis erfassen, wenn die Zahlung vom Arbeitgeber direkt an den Arbeitnehmer geht oder wenn die Rechnung an den Arbeitnehmer ausgestellt wird. Damit soll verhindert werden, dass der Arbeitnehmer die Kosten in seiner privaten Steuererklärung geltend macht, obwohl der Arbeitgeber die Kosten übernommen hat.

Gerne möchten wir in Erinnerung rufen, dass es sich beim Lohnausweis um eine Urkunde handelt. Eine Falschbeurkundung kann strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben. Wir empfehlen den Ausstellern von Lohnausweisen, die gesamte Wegleitung wieder einmal durchzulesen. Diese kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung bestellt oder im Internet als pdf heruntergeladen werden.

GAFI: Neue Meldepflichten für AGs und GmbHs

Im Zuge der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung wurde eine Teilrevision des Obligationenrechts beschlossen, das per 1. Juli 2015 in Kraft trat. Dies kann für AGs und GmbHs Folgen haben.

Neu müssen Inhaberaktionäre beim Erwerb von Inhaberaktien innerhalb eines Monats eine Meldung an die Gesellschaft erstatten und den Besitz der Inhaberaktien nachweisen. Jede Änderung der gemeldeten Daten ist zudem der Gesellschaft mitzuteilen. Inhaberaktionäre, die bereits bei Inkrafttreten der Gesetzesrevision Eigentümer von Inhaberaktien waren, müssen bis 31.12.2015 Meldung, wie oben beschrie-

ben, erstatten. Gesellschaften mit Inhaberaktien sind verpflichtet, ein Verzeichnis mit Detailangaben zu den Inhaberaktionären sowie den wirtschaftlich Berechtigten zu führen. Aufgrund der neuen Vorschriften ist zu überlegen, ob Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden sollen.

Bei Gesellschaften mit Namenaktien muss ein Aktienbuch geführt werden. Diese Vorschrift ist nicht neu, hat jedoch aufgrund der Revision eine grössere Bedeutung.

Zinssätze auf Aktionärsdarlehen

Die steuerlich anerkannten Zinssätze auf Darlehen an/von Beteiligten oder ihnen nahe stehenden Personen werden jährlich in einem Rundschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung publiziert.

Aufgrund der aktuellen Zinssituation wurden die Zinssätze für das Jahr 2015 im Vergleich zum Vorjahr markant nach unten korrigiert. Bekam der Aktionär auf seinem gesamten Darlehensguthaben im Jahr 2014 noch 3.75% Zins, reduzierte sich der Satz im 2015 für Guthaben bis CHF 1 Mio. auf 3.0% und für Guthaben ab CHF 1 Mio. auf lediglich 1.0%.

Auf Darlehensschulden muss der Aktionär nur noch mindestens 0.25% verzinsen, sofern das Darlehen aus Eigenkapital finanziert ist und kein Fremdkapital verzinst werden muss (Vorjahr: 1.5%). Ansonsten liegt der Zinssatz auf dem Niveau der Selbstkosten und einem Zuschlag von 0.5%.

Bis anhin hat sich die Steuerverwaltung bei der Zinsberechnung recht kulant gezeigt. Grundsätzlich kann sie aber den Zinssatz im Drittvergleich herbeiziehen. Bezieht der Aktionär ein Darlehen von seiner Gesellschaft für den Konsum (z.B. Ferien, Kauf eines Boots etc.), gilt dies als Kleinkredit. Diese Zinsen bewegen sich in einer Bandbreite von 8-12%. Es bleibt zu hoffen, dass die Steuerverwaltung ihre bisherige kulante Haltung beibehält.

Die Zinssätze für das Jahr 2016 werden voraussichtlich im Januar 2016 von der ESTV publiziert.

Garagistenapéros 2016

Im Herbst 2015 fanden insgesamt 15 Garagistenapéros zum Thema «Wieviel ist mein Betrieb wert?» statt. Das Thema stiess auf sehr grosses Interesse, besuchten doch weit über 400 Personen diese Veranstaltungen.

Auch im Jahr 2016 werden wir wieder diverse Garagistenapéros durchführen. Mit dem Thema «Kennzahlen im Autogewerbe» wollen wir Ihnen aufzeigen, welche Kennzahlen für den Garagisten wichtig sind und wie die Kennzahlen im Branchenspiegel zu interpretieren sind.

Auch Sie sind herzlich eingeladen. Ort und Daten werden wir ab Frühling 2016 auf unserer Homepage publizieren. Dort können Sie sich auch gleich anmelden. Zudem verschicken wir wiederum im Sommer oder Herbst Einladungen an alle AGVS-Mitglieder.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.



FIGAS – Ihr Branchenprofi

professionell – diskret – persönlich



Personelle Änderungen bei der FIGAS

Ende 2015 ist unser langjähriger Mitarbeiter [Roland Weiss](#) in den wohlverdienten Ruhestand getreten. Über 22 Jahre war er bei der FIGAS zuständig für Bewertungen von Liegenschaften und Betriebseinrichtungen. Liegenschaftsbewertungen werden bereits seit 2015 unter der Führung von Andreas Kohli, Leiter Treuhand, und mit Unterstützung der ZIBAG, Zentrum für Immobilienbewertung AG, erstellt. Zuständig für Betriebseinrichtungen ist ab 2016 Jürg Dosch, langjähriger FIGAS-Mitarbeiter der Abteilung Business Management.

Bereits im Frühling 2015 hat uns [Christine Wenger](#) nach über 10-jähriger Tätigkeit in der Buchhaltungsabteilung, verlassen. Mit [Anita Werren](#) konnten wir glücklicherweise eine erfahrene Nachfolgerin finden.

Im Sommer 2015 ist [Maja von Siebenthal](#) ausgetreten. Sie war ebenfalls in der Buchhaltungsabteilung beschäftigt. Indirekt wird sie durch [Remo Guggisberg](#) ersetzt. Remo hat seine Lehre bei der FIGAS im Sommer 2015 erfolgreich abgeschlossen und arbeitet nun parallel zur Berufsmatura weiterhin mit einem Pensum von 60% bei der FIGAS.

Im Dezember 2015 hat [Patrick Sigrist](#) als Mandatsleiter in der Treuhandabteilung bei uns angefangen. Patrick ist Treuhänder mit eidg. Fachausweis.

Per 1. Oktober 2015 hat [David Regli](#) die Leitung der Abteilung Wirtschaftsprüfung übernommen. Damit verbunden ist er im Rang zum Vizedirektor befördert worden.

Austritte



Roland Weiss



Christine Wenger



Maja von Siebenthal

Eintritte/Beförderungen



Anita Werren



Remo Guggisberg



Patrick Sigrist



David Regli



Merkblatt 2016 – Teil 1

I. Sätze und Grenzwerte für Sozialversicherungen (per 1. Januar 2016)

(Stand 30. November 2015; Änderungen vorbehalten)

Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragssätze insgesamt (in Prozent)		
	2016	2015
AHV	8.40	8.40
IV	1.40	1.40
EO	0.45	0.50
Total	10.25	10.30
ALV bis CHF 148'200 p.a.	2.20	2.20 (126'000 bis 31.12.2015)
ALV CHF ab 148'201 p.a.	1.00	1.00 (126'001 bis 31.12.2015)

Beitragssätze für Selbständigerwerbende		
	2016	2015
AHV/IV/EO	9.65%	9.70% (ab Einkommen von 56'400)
	Beitragsskala	Beitragsskala (Einkommen unter 56'400)
Mindestbeitrag	CHF 478	CHF 478 (Einkommen unter 9'400)

Grenzwerte (in CHF)			
		2016	2015
AHV	Freigrenze für Rentner pro Jahr	16'800	16'800
	Freigrenze/Entgelt aus Nebenerwerb pro Jahr	2'300	2'300
BVG	Eintrittslohn pro Jahr	21'150	21'150
	minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	3'525	3'525
	oberer Grenzbetrag nach BVG pro Jahr	84'600	84'600
	Koordinationsabzug	24'675	24'675
	maximal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	59'925	59'925
	gesetzlicher Mindestzinssatz	1.25 %	1.75 %
UVG	Höchstgrenze für Beitrag p.a.	148'200	126'000
maximaler Steuerabzug Säule 3a	Erwerbstätige mit 2. Säule (BVG)	6'768	6'768
	Erwerbstätige ohne 2. Säule (BVG)	33'840	33'840

II. MWST-Sätze

Die MWST-Sätze betragen:		
	2016	2015
Normalsatz	8.0 %	8.0 %
reduzierter Satz	2.5 %	2.5 %
Sondersatz für Beherbergungsleistungen	3.8 %	3.8 %



Merkblatt 2016 – Teil 2

III. Zinssätze 2015 für die Berechnung geldwerter Leistungen¹

Vorschüsse an Beteiligte (Mindestzinssatz in Prozent)		
Aus Eigenkapital finanziert und wenn kein Fremdkapital verzinst werden muss		0.25
Aus Fremdkapital finanziert	Selbstkosten	+ 0.25-0.50 ²
	mindestens	0.25

Vorschüsse von Beteiligten (Höchstzinssatz in Prozent)			
		Wohnbau und Landwirtschaft	Industrie und Gewerbe
Liegenschaftskredite	bis zu einem Kredit in der Höhe der ersten Hypothek, d.h. $\frac{2}{3}$ des Verkehrswertes der Liegenschaft	1.00	1.50
	Rest	1.75	2.25
Betriebskredite ³	bei Handels- und Fabrikationsunternehmen	3.00	
	bei Holding- und Vermögensverwaltungsgesellschaften	2.50	

¹ Allfällige Änderungen der Zinssätze publiziert die Eidgenössische Steuerverwaltung im Januar 2016 unter www.estv.admin.ch.

² Bis CHF 10 Mio. 0.50 %, über CHF 10 Mio. 0.25 %.

³ Auf verdecktes Eigenkapital zu Gunsten von Aktionären oder solchen Nahestehenden entfallende Zinsen unterliegen als geldwerte Leistung der Verrechnungssteuer.

IV. Zinssätze auf dem investierten Eigenkapital, nach Art 18 AHVV, bei Selbständigerwerbenden Art. 18 RAVS

2014	2013	2012	2011	2010	2009
1.00 %	1.50 %	1.00 %	2.00 %	2.00 %	2.50 %

VII. Hypothekarischer Referenzzinssatz bei Mietverhältnissen (www.bwo.admin.ch)

10. Sept. 08	3.50 %	2. Dez. 08	3.50 %	3. März 09	3.50 %	3. Juni 09	3.25 %	2. Sept. 09	3.00 %	2. Dez. 09	3.00 %	2. März 10	3.00 %
2. Juni 10	3.00 %	2. Sept. 10	3.00 %	2. Dez. 10	2.75 %	2. März 11	2.75 %	2. Juni 11	2.75 %	2. Sept. 11	2.75 %	2. Dez. 11	2.50 %
2. März 12	2.50 %	2. Juni 12	2.25 %	3. Sept. 12	2.25 %	3. Dez. 12	2.25 %	2. März 13	2.25 %	4. Juni 13	2.25 %	3. Sept. 13	2.00 %
3. Dez. 13	2.00 %	4. März 14	2.00 %	3. Juni 14	2.00 %	2. Sept. 14	2.00 %	2. Dez. 14	2.00 %	3. März 15	2.00 %	2. Juni 14	1.75 %
2. Sept. 15	1.75 %												



Treuhand	Wirtschaftsprüfung
<ul style="list-style-type: none"> ■ Buchführung und Abschlussberatung ■ Buchführungsbetreuung vor Ort ■ Erstellen der MWST-Abrechnungen ■ MWST-Check ■ Erstellen von Steuerdeklarationen (von juristischen und natürlichen Personen) ■ Begleitung von Gründungen, Umstrukturierungen, Sanierungen und Liquidationen ■ Inkassodienstleistungen ■ Lohnbuchhaltung 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abschlussprüfung nach Schweizerischem Recht: Ordentliche und eingeschränkte Revision ■ Due Diligence Prüfungen und Expertisen ■ Sonderprüfungen ■ Unterstützung bei der Einführung des Internen Kontrollsystems (IKS)
Unternehmensberatung	Business Management
<ul style="list-style-type: none"> ■ Nachfolgeplanung und Nachfolgeregelung ■ Unternehmensbewertung ■ Schätzungen von Garagenliegenschaften und mobilen Anlagen ■ Steuerberatung, -planung und -optimierung für Unternehmen und Privatpersonen ■ Vermittlung und Abwicklung von Kauf / Verkauf von autogewerblichen Gesellschaften ■ Erstellen von Rentabilitätsanalysen (FIGASscan), Machbarkeitsstudien (FIGASinvest) und Businessplänen ■ Betriebswirtschaftliche Begleitungen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Planung und Einführung von Business Management (Inhouse-Verarbeitung) ■ Support bei der Einführung internationaler Business Management Systeme ■ Plausibilisierung und System-Unterstützung der Händler ■ Erstellen von Händlerbetriebsvergleichen ■ Business Management Beratung ■ Erarbeitung von jährlichen Branchen-kennzahlen (Branchenspiegel)

FIGAS – Ihr Branchenprofi

professionell – diskret – persönlich



Ihre Ansprechpartner



André Frey
Geschäftsführer
dipl. Wirtschaftsprüfer
a.frey@figas.ch



Andreas Kohli
Leiter Treuhand
dipl. Treuhandexperte
a.kohli@figas.ch



Toni von Dach
Leiter Business Management
Betriebsökonom HWV
t.vondach@figas.ch



David Regli
Leiter Wirtschaftsprüfung
dipl. Wirtschaftsprüfer
d.regli@figas.ch



Markus Reinle
Mandatsleiter
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
m.reinle@figas.ch



Stefan Stocker
Mandatsleiter
dipl. Wirtschaftsprüfer
s.stocker@figas.ch



Patrick Sigrist
Mandatsleiter
Treuhandler mit eidg. Fachausweis
p.sigrist@figas.ch



Anita Werren
Mandatsleiterin
Fachfrau Finanz- und Rechnungswesen
mit eidg. Fachausweis
a.werren@figas.ch

FIGAS – Ihr Branchenprofi

professionell – diskret – persönlich



FIGAS Autogewerbe-Treuhand der Schweiz AG

Mühlestrasse 20 | 3173 Oberwangen BE | Telefon +41 31 980 40 50 | Fax +41 31 980 40 79

FIGAS Stützpunkte

Paradiesstrasse 15 | 5201 Brugg
Telefon +41 56 404 49 50

Neuheimstrasse 36 | 8853 Lachen SZ
Telefon +41 55 451 85 10

Fischmarktplatz 9 | 8640 Rapperswil SG
Telefon +41 55 222 89 00

Centro 2000 | 6595 Riazzino
Telefon +41 91 821 15 01

Rheinweg 9 | 8201 Schaffhausen
Telefon +41 52 303 49 20

Rubiswilstrasse 14 | 6431 Schwyz
Telefon +41 41 414 37 30

Rorschacher Strasse 63 | 9004 St.Gallen
Telefon +41 71 421 49 30

Bahnhofstrasse 3 | 8570 Weinfelden
Telefon +41 52 303 49 10

Hardturmstrasse 120 | 8005 Zürich
Telefon +41 44 403 49 60